

Jahrespferdeversicherung

Diese Zusammenfassung enthält nicht die vollständigen Vertragsbedingungen. Ausführliche Informationen zu allen Deckungen, einschließlich aller Einschränkungen und Ausschlüsse, finden Sie in Ihrer Police und den Vertragsbedingungen.

Um welche Art Versicherung handelt es sich?

Diese Police ist eine Pferdeversicherung, die Tod, humane Tötung und Diebstahl eines Pferdes deckt. Diese Police beinhaltet keine Deckung für dauerhafte Invalidität, wobei dies als optionale Zusatzversicherung beantragt werden kann.

Wie lange läuft die Police?

Diese Police ist als 12-Monats-Vertrag ausgestaltet und beginnt mit dem in der Police bezeichneten Datum. Eine Verlängerung kann nach Ablauf des Jahres beantragt werden. Sie werden vor dem Ablauf bezüglich der Erneuerung kontaktiert.

12-monatige Verlängerung – Erweiterte Deckung

Bei Anmeldung eines Unfalls oder einer Krankheit während des Versicherungszeitraumes, gilt die Deckung für weitere 90 Tage nach Ablauf der Police.

Nach der Erneuerung dieser Versicherung bei uns und der Zahlung der neuen Prämie verlängert der Versicherer die Todesfalldeckung im Rahmen der Police zusätzlich um 275 Tage zu den oben bereits erwähnten 90 Tagen (max. 365 Tage), für Krankheiten und Verletzungen.

Wenn das Pferd nach Ablauf der ursprünglichen 90-tägigen Verlängerungsfrist 13 Jahre oder älter ist, wird die Deckung je nach genauem Alter des Pferdes reduziert.

Diese Klausel gilt nicht, wenn das Pferd nach Ablauf der ursprünglichen 90-tägigen Verlängerungsfrist 18 Jahre oder älter ist.

Wesentliche Merkmale und Vorteile dieser Police

Grund- deckung	1. Todesfall	2. Diebstahl	3. Lebensrettende chirurgische Kosten
Zusatz- deckung	4. Tierärztliche Behandlungskosten		5. Nutzungsausfall

Grunddeckungen

1. Todesfall

Bei Tod oder humaner Tötung aufgrund eines Unfalls oder Krankheit, welcher/welche erstmals während des Versicherungszeitraumes eintritt, zahlt der Versicherer den angemessenen Marktwert des Pferdes, jedoch höchstens die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Anmeldung eines Unfalls oder einer Krankheit während des Versicherungszeitraumes, gilt die Deckung für weitere 90 Tage nach Ablauf der Police (siehe hierzu die erweiterte Deckung weiter unten).

Wichtige Ausschlüsse im Todesfall

Tod, vorsätzliche Schlachtung oder humane Tötung des Pferdes in irgendeiner Weise, die auf Folgendes zurückzuführen ist oder verursacht wird:

- die Verabreichung von Medikamenten, es sei denn, es handelt sich um eine vorgegebene Medikation durch einen Tierarzt und es ist bescheinigt, dass sie präventiver Natur war oder durch Unfall, Verletzung oder Krankheit während des Versicherungszeitraums erforderlich waren.
- Jede chirurgische Operation, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass es sich um einen Notfall handelt, um das Leben des Pferdes zu retten, und die ausschließlich aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Verletzung während des Versicherungszeitraums erforderlich ist.
- Ausbruch oder vermuteter Ausbruch einer Krankheit, bei der das Pferd einer behördlichen, öffentlichen oder lokalen Quarantäne- und/oder Beschränkungsanordnung unterliegt.
- Verwendung des Pferdes für einen anderen als den in der Police angegebenen Zweck.

2. Diebstahl

Der Versicherer zahlt den angemessenen Marktwert des Pferdes zum Zeitpunkt seines Diebstahls oder seines Todes / humane Tötung, welche direkt durch einen Diebstahl verursacht wurde, jedoch höchstens die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

Wichtige Ausschlüsse bei Diebstahl

- Unerklärliches Verschwinden, Ausreissen oder freiwilliger Verzicht auf den Besitz an dem Pferd, welcher auf Grund von Betrug, Tricks oder ähnlicher falscher Vorwände veranlasst wurde.
- Alle Ansprüche in Bezug auf einen Embryo innerhalb einer Stute oder für eines ihrer Fohlen, es sei denn, der Embryo oder das Fohlen ist in der Liste separat aufgeführt.

Einschränkungen bei Diebstahl

- Das Pferd muss innerhalb der vertraglich vereinbarten geografischen Grenzen bleiben.
- Diese Police kann nur durch den Eigentümer des Pferdes oder jemanden, der ein finanzielles Interesse am Pferd hat, abgeschlossen werden.
- Der Versicherer zahlt bei einem Anspruch durch Diebstahl erst 90 Tage nach der Anmeldung des Vorfalls und nur, wenn das Pferd in diesem Zeitraum nicht wieder aufgetaucht ist.

3. Lebensrettende chirurgische Kosten

Diese Deckung versichert das Pferd des Versicherungsnehmers bis zu dem in den Vertragsbedingungen angegebenen Limit für notwendige, angemessene und übliche Tierarztkosten, die während des Versicherungszeitraums anfallen, ausschließlich für:

- a) chirurgische Eingriffe, um das Leben des Pferdes zu retten, und
- b) die Nachsorge, während das Pferd in einer anerkannten pferdechirurgischen Einrichtung gehalten wird, in der der chirurgische Eingriff durchgeführt wurde, jedoch begrenzt auf nicht mehr als 15 Tage ab dem Zeitpunkt des ersten chirurgischen Eingriffs.

Einschränkungen bei lebensrettenden chirurgischen Kosten

- Die Deckung unter a) und b) kann die kombinierte Limite von CHF 5000 pro Pferd nicht überschreiten.
- Der Selbstbehalt beträgt CHF 250 je Schadenfall.

Wichtige Ausschlüsse bei lebensrettenden chirurgischen Kosten

- Bedingungen, die vor Versicherungsbeginn im Rahmen dieser Versicherung bestehen, diagnostiziert oder behandelt wurden.
- Jede Untersuchung, medizinische Behandlung oder Medikation, es sei denn, sie wird in Verbindung mit dem beanspruchten versicherten chirurgischen Eingriff erbracht.
- Operation, die nicht unter Vollnarkose durchgeführt wird.
- Jeder elektive chirurgische Eingriff.

Allgemeine Bedingungen für alle Grunddeckungen

- Im Falle einer Krankheit, Lahmheit, Verletzung, eines Unfalls oder einer körperlichen Behinderung eines Pferdes muss ein Tierarzt beauftragt werden, das Pferd auf Kosten des Versicherungsnehmers zu behandeln.
- Im Falle des Todes oder der humanen Tötung eines Pferdes muss der Versicherungsnehmer Folgendes unternehmen:
 - Organisieren Sie so schnell wie möglich und auf eigene Kosten einen Tierarzt, der die Identität des Pferdes und die Todesursache (oder im Falle einer humanen Tötung den Grund, warum eine humane Tötung notwendig war) bestätigt.
 - Benachrichtigen Sie so schnell wie möglich die ABES Pferdeversicherung und fordern Sie ein Schadenformular an.
 - Reichen Sie der ABES Pferdeversicherung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tod oder der humanen Tötung des Pferdes ein detailliertes Schadenformular ein.
 - Auf Wunsch des Versicherers muss das Pferd für eine Obduktion zur Verfügung stehen, damit eine Obduktion durch den von ihm ernannten Tierarzt durchgeführt werden kann.
- Bei einer Kastration muss der Versicherungsnehmer die ABES Pferdeversicherung spätestens einen Tag vor einem solchen Eingriff benachrichtigen.
- Bei Versicherungsbeginn muss das Pferd gesund und frei von Verletzungen, Krankheiten, Behinderungen oder körperlichen Anomalien jeglicher Art sein, mit Ausnahme der dem Versicherer vollständig und genau deklarierten Angaben, die sich auf das versicherte Pferd (einschließlich seiner Gesundheit) beziehen, und vom Versicherer akzeptiert wurden.

Dies gilt auch bei Vertragsanpassungen wie zum Beispiel:

 - alle Erhöhungen der Versicherungssummen des versicherten Pferdes; und/oder
 - Einschluss von zusätzlichen Pferden; und/oder
 - jede weitere Deckungserweiterung.
- Vor Beginn dieser Versicherung darf es keinen Diebstahl oder versuchten Diebstahl Ihres Pferdes gegeben haben.
- Wenn der Versicherungsnehmer ein Lösegeld zahlt oder verspricht, ein Lösegeld zu zahlen oder einem Dritten ähnliche Zusicherungen dieser Art gibt, dann wird diese Versicherung ungültig.

Optionale Zusatzdeckungen

4. Tierärztliche Behandlungskosten

Für eine zusätzliche Prämie kann diese Versicherung erweitert werden, um den Versicherungsnehmer bis zu dem in der Police angegebenen Limit für notwendige, angemessene und übliche tierärztliche Kosten, die während des Versicherungszeitraums anfallen, zu entschädigen. Diese Tierarztkosten müssen die direkte Folge eines Unfalls oder einer Krankheit sein, welche/s erstmals während des Versicherungszeitraums eintritt.

Wichtige Ausschlüsse bei tierärztlichen Behandlungskosten

- Unterbringung (ausser medizinisch notwendig und bis zu einem Limit von CHF 50.00 pro Nacht für maximal 5 aufeinanderfolgende Nächte).
- Kosten für den Transport des Pferdes.
- Euthanasie oder Entsorgungskosten.
- Nicht medizinische Kosten.
- Wolfszähne, Routinezahnbehandlung und angeborene Zahnfehlstellungen.
- Schlechte Angewohnheiten.
- Verhaltensauffälligkeiten, sofern nicht nachgewiesen, dass sie durch die direkte Folge eines Unfalls oder einer Krankheit verursacht wurden, die während des Versicherungszeitraums erstmals aufgetreten ist.
- Kosten für den Hufbeschlag.
- Kosten für Alternativmedizin/Behandlung.
- Routinekosten für Trächtigkeit und/oder Abfohlen.
- Diagnosegebühren oder Behandlungskosten, welche in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit schlechter Leistung sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie durch einen Unfall, oder eine Krankheit verursacht wurden, die während des Versicherungszeitraums zum ersten Mal aufgetreten ist.

Einschränkungen bei tierärztlichen Behandlungskosten

- Es gilt ein vereinbarter Selbstbehalt von CHF 500 oder 15% (fünfzehn Prozent) der Gesamtsumme, je nachdem, welcher Betrag höher ist, je Schadenfall.
- Zusätzlich zu und nach der Anwendung des oben genannten Selbstbehalts zahlt der Versicherer 50% der Kosten für MRT und Szintigraphie.
- Nur Ansprüche, die sich aus einer unvorhergesehenen äußeren Verletzung ergeben, sind in den ersten 14 Tagen nach Beginn oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Aufnahme des Pferdes in die Versicherung gültig.
- Es gibt keine Deckung für Lahmheitsansprüche in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit Strahlbeinerkrankungen, Arthritis oder degenerativen Gelenkerkrankungen, die innerhalb der ersten 90 Tage nach der Versicherungsaufnahme des Pferdes auftreten.

5. Nutzungsausfall

Für eine zusätzliche Prämie kann diese Versicherung auf bis zu 75% - des niedrigeren Wertes - vom Marktwert des Pferdes oder der vereinbarten Versicherungssumme erweitert werden, wenn das Pferd während des Versicherungszeitraums dauerhaft nicht in der Lage ist, den Zweck zu erfüllen, für den es eingesetzt wird, und dies die Tötung des Pferdes aus wirtschaftlichen Gründen rechtfertigt.

Wichtige Ausschlüsse

- Jeder Verlust, der durch Verunstaltung entsteht.
- Jeder Verlust, der sich aus mangelnder Fähigkeit oder Eignung/Verhaltensproblemen ergibt.
- Jeder Verlust aufgrund der Unfähigkeit des Pferdes zu züchten.
- Jeder Verlust, der sich daraus ergibt, dass ein Pferd aufgrund der Wettbewerbsbestimmungen von der Teilnahme an Shows ausgeschlossen ist.